

Unsere Geschäftsbedingungen



1. Bestellung

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen so wie mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich oder formulargemäß bestätigen oder Ihnen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entsprechen. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt maßgeblich. Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen, insbesondere Bedingungen des Käufers, gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Weiterverkauf / Preisgestaltung

Verkauf oder Weitergabe von uns gelieferter Produkte an Dritte im Inland oder im Ausland ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

Die Verkaufspreise mit unseren Kunden werden unter Beachtung verschiedener Faktoren individuell gestaltet. Bei unbefugter Weitergabe der Preise an Dritte, behalten wir uns Schadenersatzansprüche vor.

3. Auskünfte und Raterteilung

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten von uns gelieferter Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

4. Berechnung

Für die Berechnung sind das Abgangsgewicht und die am Versandtag gültigen bzw. laut Auftragsbestätigung vereinbarten Preise maßgebend. Haben sich diese gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung von der Bestellung zurückzutreten; das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Preiserhöhungen, die auf einer Erhöhung der Frachttarife beruhen, sowie bei Erhöhungen der Umsatzsteuer.

5. Zahlung

Die Zahlung ist 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. Empfang der Ware oder gemäß vereinbarten Zahlungsziel fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag gewährt. Bei Wechselzahlungen gewähren wir kein Skonto. Maßgebend ist der Tag des Zahlungseinganges bei uns. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung der Kosten, dann der Zinsen und mit dem Überschuss zum Ausgleich der ältesten Schuldposten verwendet. Eine Zahlung mit Wechseln oder Schecks ist von unserer vorherigen Zustimmung abhängig und gilt erst nach Einlösung und Gutschrift auf unserem Konto als erfolgt. Sofern wir Wechsel entgegennehmen, gehen Diskont- und Bankspesen zu Lasten des Käufers. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Gegenüber unseren Forderungen kann der Käufer nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, für ausstehende Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir ferner berechtigt, Verzugszinsen bis zu 8 % p.a. über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz vom Rechnungsbetrag zu berechnen.

6. Lieferung und Abnahme

Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Eventuell genannte Anliefertermine oder Uhrzeiten sind generell unverbindlich und begründen bei Nichteinhaltung keinen Anspruch auf Schadensersatz. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Ist die Ware innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in Raten abzunehmen, so ist die Abnahme gleichmäßig über dem Gesamtzeitraum zu verteilen. Ein Anspruch auf Nachlieferung solcher Mengen, mit deren Abruf oder Abnahme der Käufer länger als 14 Tage im Rückstand ist, besteht nicht. Gleiches gilt für Mengen, die wir wegen Zahlungsverzug des Käufers nicht ausgeliefert haben. Unsere sonstigen Rechte werden hierdurch nicht berührt.

Bei Überschreitung der Lieferfrist kann der Käufer unter Ausschluss weiterer Rechte nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder im Falle einer von uns verschuldeten Fristüberschreitung Schadensersatz verlangen. Zu Teillieferung sind wir bei gleichen Konditionen auch ohne besondere Absprache berechtigt, ohne dass der Tatbestand der Pflichtverletzung greift. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht oder nicht rechtzeitig geliefert wird, soweit wir wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt haften. Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitung oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügung und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jeder der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Kommt der Käufer anderweitig in Annahmeverzug oder verletzt sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.

7. Mängelansprüche und Beanstandungen

Der Käufer hat zu prüfen, erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung, ob die gelieferte Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, uns angezeigt, so gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Nicht erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie uns nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Auslieferung der Ware am Versandort, angezeigt werden. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten, der Rechnungs- und Lieferscheinnummer sowie der Chargennummer der beanstandeten Ware zu erheben. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.



Bei ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelansprüchen ist der Käufer berechtigt nach seiner Wahl Nachbesserung oder Umtausch der Ware zu verlangen.

Wir sind berechtigt, die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des §275 Abs. 2 und 3 BGB zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei ist insbesondere der Wert der Ware im mangelfreien Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile des Käufers zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung. Das Recht des Verkäufers, auch diese unter der vorgenannten Voraussetzung zu verweigern, bleibt unberührt.

Liefern wir zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Ware, so ist der Käufer zur Rückgewähr der mangelhaften Ware an uns verpflichtet.

Erfüllen wir die vorgenannte Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht, so kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Eine Nachbesserung gilt grundsätzlich erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

Weitere Ansprüche des Käufers sind, bei fristgerecht erfolgter Nacherfüllung hinsichtlich der Rechtsfolgen Schadenersatz, Rücktrittsrecht oder Minderung, ausgeschlossen. Darüber hinaus wird der Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar an der Ware selbst entstanden sind, ausgeschlossen.

Eine Gewährleistung für nicht fach- und sachgemäße Verarbeitung unserer gelieferten Anstrichmaterialien wird nicht übernommen. Auch wenn Härter, Verdünnungen oder sonstige Komponenten beigemischt werden, die von uns nicht bezogen sind, ist unsere Gewährleistung ausgeschlossen.

In Ergänzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Rahmen des Konditionenkartells der Markierstoffhersteller DSGS GbR, Bad Sachsa, gemäß der Bekanntmachung Nr.257/2002 vom 09.12.2002 des Bundeskartellamtes, Bonn zusätzliche Gewährleistungsbedingungen, die auf Anfrage erhältlich sind.

8. Haftung, Rücktritt

Der Käufer kann nur in den Fällen und in dem Umfang Schadenersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, in denen es in diesen Bedingungen ausdrücklich bestimmt ist; eine weitergehende Haftung von uns gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wir wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt haften. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt, ebenso für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt diese auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer zustehen.

Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerb für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.

Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Ware anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesem anderen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers - Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:

- a) Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
- b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich unserer Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Ware dieser anderen Lieferanten bestimmt.

Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unserem gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware einvernehmlich zurückzunehmen. In der einvernehmlichen Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

Im Falle unseres schriftlich erklärten Rücktritts vom Vertrag und der daraus resultierenden Herausgabepflicht der Vorbehaltsware durch den Käufer, sind wir zur Pfändung dieser befugt. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

Unser Eigentumsvorbehalt wird nicht durch die Rückgabe von Wechseln berührt, die uns zwecks Selbstdiskont eingesandt werden.



10. Verpackungen und Leihgeräte

Die in der Rechnung oder im Lieferschein / Frachtbrief ausdrücklich als Leihverpackung kenntlich gemachten Emballagen (z.B. Container / IBC) sind uns sofort nach Entleerung, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Rechnungsdatum, in geschlossenen, nicht verunreinigtem und verwendungsfähigem Zustand fracht- und gebührenfrei zurückzusenden. Das gleiche gilt für Leihgeräte (wie Markiermaschinen, Rührwerke, Schläuche). Während der Leihdauer sind die Verpackungen, Geräte etc. vom Auftragsnehmer entsprechend zu versichern. Werden sie nicht rechtzeitig oder in einem Zustand zurückgesandt, der eine Wiederverwendung ausschließt, so sind wir berechtigt, den Käufer mit den Wiederbeschaffungskosten zu dem jeweiligen Tagessatz zu belasten und sofortige Zahlung zu verlangen.

11. Versand und Versicherung

Wir verkaufen grundsätzlich ab Werk. Bei allen Lieferungen – auch bei frachtfreien - geht die Gefahr spätestens in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware das Werk oder das Lager verlässt. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, Versandart und Versandweg werden von uns gewählt. Wir bemühen uns dabei Wünsche des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.

Transportversicherungen aller Art, die über den allgemeinen Versicherungsschutz der Verkehrsträger hinausgehen, werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung der dafür von uns verauslagten Beträge vorgenommen.

12. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGBL.1973 S.868) sowie das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGBL.1973 S.856) finden keine Anwendung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsteile ist der Sitz unseres Unternehmens.

Ergänzung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gewährleistung (Mängelansprüche) Stand: Februar 2004

In Ergänzung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Rahmen des Konditionenkartells der Markierstoff- Hersteller DSGS GbR, Bad Sachsa, gemäß der Bekanntmachung Nr. 257/2002 vom 09.12.2002 des Bundeskartellamtes Bonn, folgende zusätzliche Gewährleistungsbedingungen:

1. Die Gewährleistungszusagen gelten nicht gegenüber den Auftraggebern unserer Kunden, sofern sie nicht unsere unmittelbaren Vertragspartner sind.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben von diesen Ergänzungen grundsätzlich unberührt. §438 BGB wird nach den nachfolgenden Regelungen abgeändert. Für die Käufer mit Sitz in der BRD richtet sich beim Bezug unserer Ware die Gewährleistungsfrist nach Ziff. 9 Sätze 1-4 der ZTV M 02.

Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber des Kunden, spätestens jedoch 3 Monate nach der Lieferung ab Werk.

Die vorbezeichnete Materialgewährleistung bezieht sich darauf, dass die Markierungsmaterialien die verkehrstechnischen Eigenschaften der zuzuordnenden Klassen nach der DIN EN 1436 im eingebauten Zustand besitzen. Maßgeblich hierfür sind die für den Praxisbereich in unseren technischen Merkblättern bzw. Produktbeschreibungen oder etwaigen schriftlichen Einzelzusagen angegebenen Einordnungen in die Klassen für die verkehrstechnischen Eigenschaften nach der DIN EN 1436.

Daneben wird gewährleistet, dass der Prozentanteil der verbleibenden Markierungsrestfläche bei Ablauf der Verjährungsfrist mindestens 90% beträgt.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Garantie I.S.d. §§ 443 ff BGB. Gemäß DIN EN 13197 (Verschleißsimulatoren) vom Juli 2001 sind die in den BAST-Prüfberichten und Zeugnissen festgelegten verkehrstechnischen Werte und Klassen ausschließlich Laborwerte und können nicht auf die Praxis übertragen werden.

Für den Zeitraum der Gewährleistung gilt, dass bei nachgewiesenen Materialfehlern bzw. Nichterreichen der verkehrstechnischen Eigenschaften Nacherfüllung gemäß §439 BGB maximal bis zu der Summe geleistet wird, die den Wert des gekauften Materials zuzüglich der Aus- und Einbaukosten (Selbstkosten zur Zeit der Ausführung) ausmacht, sofern diese tatsächlich angefallen sind.



Der Vertragspartner (Käufer, Applikateur, Verarbeiter) hat seine Schadensminderungspflicht zu beachten.

Die Gewährleistung erfolgt nur bei Einsatz der Produkte entsprechend den in den technischen Merkblättern, Produktbeschreibungen oder etwaigem schriftlichen Einzelzusagen angegebenen DTV-Bereichen pro Fahrstreifen und der Lage der Markierung im Querschnitt gemäß ZTV M 02 laut nachfolgender Tabelle.

DTV pro Fahrstreifen			
	0 – 4.500	4.501 – 15.000	> 15.000
Selten überfahren*			
Häufig überfahren*			
Ständig überfahren*			

*Einordnung gem. ZTV M 02

Die verlängerte Gewährleistung geht in keinem Fall über die Gewährleistung hinaus, die der Vertragspartner (Käufer, Applikateur, Verarbeiter) mit seinem Auftraggeber vereinbart hat. Auf den Gewährleistungsverzicht des Auftraggebers für Applikationen im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. gemäß ZTV M 02 wird hier besonders verwiesen.

3. Die Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar und stehen unter der Voraussetzung, dass
- der Vertragspartner seine Leistungen im Hinblick auf die Vertragsware entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit seinem Auftraggeber und unter Berücksichtigung
 - der jeweiligen Herstellervorschriften (technische Merkblätter, Verlegerichtlinien, Verarbeitungshinweise, Sicherheitsdatenblätter usw.)
 - der gültigen Normen, Vorschriften und Gesetze
 - des allgemein gültigen Standes der Technikerbringt.
 - der Vertragspartner (Applikateur/Verarbeiter) die zu verarbeitenden Materialien im Rahmen der gewerbeüblichen Sachkunde eingehend prüft und etwaige Fehler unverzüglich schriftlich gerügt hat und dabei seiner Schadensminderungspflicht nachgekommen ist.
 - der Vertragspartner (Applikateur/Verarbeiter) eine lückenlose und zeitnahe Dokumentation der Markierungsarbeiten gem. ZTV M 02 durchführt.
 - die jeweiligen Materialien nur auf geeigneten Untergründen und durch geeignetes Personal verlegt werden.
 - Aufgetretene Mängel nicht
 - auf einer fehlerhaften Verarbeitung des Systems beruhen,
 - durch nachträgliche, untergrundbedingte Rissbildungen verursacht wurden
 - durch außerordentliche Umwelteinflüsse herbeigeführt wurden
 - durch andere als die durch Reifenüberrollungen verursachte Abnutzung eingetreten sind
 - die Markierungssysteme
 - nur in der vom Hersteller vorgeschriebenen Zusammensetzung verarbeitet wurden
 - im Zusammenhang mit Verkehrsfreigabemarkierungen gemäß ZTV M 02 Punkt 9, diese zum Zeitpunkt der endgültigen Markierung im vollen Umfang erhalten und funktionstüchtig (Haftungsprobe) ist, sowie als endgültige Markierung Typ I mindestens eine Kaltspritzplastik mit einer Mindestschichtdicke von 0,5 mm und als Typ II eine Kaltplastik mit einer Schichtdicke von 3 mm zum Einsatz kommen.